

# Satzung des Handwerker-Schützenvereins Erwitte 1820 e.V.

## § 1

### **Name, Zweck und Sitz des Vereins**

Der Handwerker-Schützenverein Erwitte wurde im Jahre 1820 gegründet und führt den Namen

#### **Handwerker-Schützenverein Erwitte 1820 e.V.**

Vereinszweck sind die Pflege und Förderung der Liebe zur Heimat sowie die Erhaltung und Förderung traditionellen heimatlichen Brauchtums und der heimischen Kultur, der Sitten und Gebräuche, die Belebung und Förderung des Schießsports, die Förderung der Brüderlichkeit und Eintracht unter den Einwohnern der Stadt Erwitte und die Integration von Neubürgern.

Vereinszweck sind ferner die Verankerung und Festigung des christlichen Bekenntnisses als Grundlage des Vereinslebens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung u. a. traditioneller Schützenfeste und durch die aktive Teilnahme und Mitgestaltung an anderen weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen im Ortsteil Erwitte.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Unterstützung und Mitarbeit im Förderverein Erwitte e.V., im Heimatverein Erwitte e.V. und durch die Sammlung von Spenden für karitative und gemeinnützige Zwecke.

Der Handwerker-Schützenverein hat seinen Sitz in Erwitte und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten nur Ersatz für ihre baren Vereinsausgaben.

Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein Erwitte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
  - a. Mitglieder der Junggesellenkompanie
  - b. Mitglieder der Ehrenkompanie
2. Ehrenmitglieder
3. passive Mitglieder

zu 1.a:

Mitglieder der Junggesellenkompanie können nur unverheiratete Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vereinszweck bekennen. Die Mitgliedschaft in der Junggesellenkompanie ist schriftlich beim Geschäftsführer (Adjutant) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft in der Junggesellenkompanie endet mit der Eheschließung, freiwilligem Übergang in die Ehrenkompanie, Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Eheschließung führt zu einem automatischen Übergang in die Ehrenkompanie.

zu 1.b:

Mitglieder der Ehrenkompanie können alle Männer werden, die keine Mitglieder der Junggesellenkompanie sind. Die Mitgliedschaft in der Ehrenkompanie ist schriftlich beim Geschäftsführer (Adjutant) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft in der Ehrenkompanie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

zu 2.:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Wohl des Handwerker - Schützenvereins im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt und vom Oberst auf Lebenszeit ernannt. Für die Wahl ist eine dreiviertel Mehrheit der Versammlung notwendig.

zu 3.:

Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ehrenmitglieder und passive Mitglieder. Der Jahresbeitrag ist vor der Generalversammlung mit Rechnungslage fällig. Der Jahresbeitrag ist immer voll zu entrichten und wird nicht anteilig berechnet.

In gravierenden Fällen kann auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Hierfür ist eine dreiviertel Mehrheit der Versammlung notwendig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Organisation des Vereins

1.) Die Aktiven Mitglieder des Vereins bilden ein Schützenbataillon, das sich in zwei Kompanien gliedert. Das Bataillon wird vom Oberst als Vereinsvorsitzenden geführt. Die Junggesellenkompanie wird durch den Hauptmann geführt. Die Ehrenkompanie führt der Kommandeur der Ehrenkompanie. Zu jeder Kompanie gehören Fahnenabordnungen, welche aus je einem Oberleutnant, einem Leutnant und einem Fähnrich bestehen. Weiter gehören zur Führung der Kompanien je zwei Feldwebel.

Der 1. Oberleutnant der Junggesellenkompanie ist Kommandeur aller Fahnenabordnungen.

## § 5 Organe des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Vorstand
3. Führung der Ehrenkompanie
4. Erweiterter Vorstand

zu 1.:

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| a) dem Oberst        | als 1. Vorsitzender                         |
| b) dem Adjutant (JK) | als Geschäfts- und Schriftführer, Kassierer |
| c) dem Hauptmann     | als 2. Vorsitzender                         |

Der Vorstand im Rechtssinne (§ 26 BGB) ist der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen Rechtsgeschäften jeweils zu zweit.

Der Oberst lädt zur Generalversammlung und zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Er leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Für die Ausführung der gefassten Beschlüsse hat er Sorge zu tragen. Der Oberst hat außerdem die äußere Leitung des Vereins und das Kommando während des Schützenfestes. Wichtige Anordnungen während Vereinsveranstaltungen werden von ihm nach Anhörung des Vorstandes getroffen.

Der Adjutant (JK) hat über alle Vereinstätigkeiten und Generalversammlungen Protokolle zu führen, welche von ihm zu unterzeichnen und während der jährlichen Generalversammlung zu verlesen sind. Er führt ferner die Mitgliederliste, ist für die Beitragserhebung verantwortlich und hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die von ihm geführten Kassenunterlagen zu gestatten.

Der Adjutant (JK) muss einmal jährlich die Kassen durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen lassen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

zu 2.:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 1. Oberleutnant als Beisitzer
- c) dem 2. Oberleutnant als Beisitzer
- d) dem 1. Leutnant als Beisitzer
- e) dem 2. Leutnant als Beisitzer
- f) dem 1. Fähnrich als Beisitzer
- g) dem 2. Fähnrich als Beisitzer
- h) dem 1. Feldwebel als Beisitzer
- i) dem 2. Feldwebel als Beisitzer
- j) dem zeitigen Schützenkönig als Beisitzer
- k) dem vorherigen Schützenkönig als Beisitzer (bis zur nächsten Vorstandswahl)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, das infolge der Eheschließung als Mitglied der Junggesellenkompanie ausscheidet und in die Ehrenkompanie eintritt, bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder der Junggesellenkompanie angehören.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Kassen- und Vermögensverwaltung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberst.

zu 3.:

Die Führung der Ehrenkompanie besteht aus:

- a.) Kommandeur der Ehrenkompanie
- b.) Adjutant (EK)
- c.) 1. Feldwebel
- d.) 2. Feldwebel

Die Positionen der Führung der Ehrenkompanie werden auf der Generalversammlung mit Rechnungslage auf unbestimmte Dauer durch die Mitglieder der Ehrenkompanie gewählt. Es reicht die einfache Mehrheit. Die Amtszeit einer Position endet mit Rücktritt, durch Antrag auf Neuwahl für eine bestimmte Position oder durch Tod. Anträge müssen in schriftlicher Form sieben Tage vor der Generalversammlung bei dem Oberst eingegangen sein.

Die Führung der Ehrenkompanie steht dem Vorstand beratend zur Seite. Bei der Kassenprüfung, muss der Kommandeur der Ehrenkompanie und er Adjutant (EK) anwesend sein.

zu 4.:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) Vorstand
- b.) Kommandeur der Ehrenkompanie            als Beisitzer
- c.) Adjutant (EK)                                als Beisitzer

Der Erweiterte Vorstand kommt vor jeder Generalversammlung zusammen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte die Stichwahl zu keinem Ergebnis führen, entscheidet der Oberst.

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Versammlung gewählt. Zur Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Junggesellenkompanie stimmberechtigt. Die Führung der Ehrenkompanie wird von den Mitgliedern der Ehrenkompanie gewählt.

Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Wahl statt. Über die Generalversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwanzig (20) Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vereinsvorsitzenden (Oberst) beantragen.

## § 6 **Auflösung des Vereins**

Sollte der Verein aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung oder aus einem anderen gesetzlichen Grund aufgelöst werden, fällt sämtliches Vereinsvermögen und Inventar dem Förderverein Erwitte e.V. zu mit der Verpflichtung, es im Sinne des Satzungszwecks einzusetzen.

## § 7 **Schlussbestimmung**

Weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Schützenfestes und des sonstigen Vereinslebens bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten.

Die vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung am 17.11.2018 verabschiedet worden und ersetzt die Satzung vom (05. Mai 2013).

Erwitte, den

Oberst und  
Vereinsvorsitzender

Adjutant und  
Geschäftsführer

Hauptmann und  
stellv. Vereinsvorsitzender